



02. November 2021

Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS- CoV- 2 aufgrund regional hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen

Aufgrund von § 18 Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)¹ vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.10.2021 (BayMBl. Nr. 757), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, sowie aufgrund von Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2 der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 31.08.2021 (BayMBl. Nr. 602), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 29.10.2021 (BayMBl. Nr. 767), in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. In Abweichung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard.

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 14. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 14. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

§ 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 sowie § 13 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt. Für Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit gilt unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

2. In Abweichung zu § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV wird der Zugang zu Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie zur Gastronomie soweit Tanz- oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird nur Besuchern gestattet soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind (2G). Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) ausnahmsweise zulassen. Die bisher geltenden Regelungen für Testungen von nichtgeimpften oder nichtgenesenen Veranstaltern, Betreibern oder Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kundenkontakt an mindestens zwei verschiedenen Tagen mittels PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik bleiben bestehen. § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.
4. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt bei den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.
5. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

6. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

1.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage.

Dies gilt gerade auch für das Stadtgebiet Passau, wo – trotz vorangeschrittener Impfungen – vergleichsweise besonders viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und ggf. das Zulassungsverfahren von weiteren Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird durch das RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs.1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 18.10.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko für nicht oder nur einmal geimpfte Personen hoch, für vollständig geimpfte Personen als moderat eingestuft.

Mit Beschluss vom 25.08.2021 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest.

Die Bayerische Staatsregierung macht mit ihren auf der Ermächtigungsgrundlage des § 32 S. 1 IfSG fußenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen für verschiedene Bereiche einschränkende Vorgaben. Aktuell gilt die 14. BayIfSMV.

2.

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau zeigte in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 76,30 lag, stieg diese am 24.10.2021 auf über 100 (110,70). Nur fünf Tage später, am 29.10.2021, wurde mit einer 7-Tages-Inzidenz vom 206,00 die 200er-Grenze überschritten (und bislang, Stand: 02.11.2021, nicht wieder unterschritten).

Zwischenzeitlich liegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau bei über 250 und damit sogar über dem bayernweiten Durchschnitt:

	Deutschland	Bayern	Stadt Passau
15.10.2021	68,70	100,20	76,30
16.10.2021	70,80	105,20	80,10
17.10.2021	72,70	109,00	82,00
18.10.2021	74,40	112,90	82,00
19.10.2021	75,10	116,10	82,00
20.10.2021	80,40	128,60	78,20
21.10.2021	85,60	141,00	76,30
22.10.2021	95,10	153,90	83,90
23.10.2021	100,00	163,70	97,30
24.10.2021	106,30	172,70	110,70
25.10.2021	110,10	179,10	116,40
26.10.2021	113,00	186,70	110,70
27.10.2021	118,00	191,30	162,20
28.10.2021	130,20	208,70	179,30
29.10.2021	139,20	221,90	206,00
30.10.2021	145,10	230,70	236,60
31.10.2021	149,40	236,10	213,70
01.11.2021	154,80	248,10	257,60
02.11.2021	153,70	248,90	251,80

Die Situation im Klinikum Passau ist besorgniserregend.

Im Klinikum Passau werden Stand 02.11.2021 (07:37 Uhr) 40 auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestete Personen behandelt. 7 Personen befinden sich auf der Intensivstation, 3 davon müssen beatmet werden. Demgegenüber wurden am 29.10.2021 (Stand: 07:54 Uhr) 21 auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestete Personen behandelt, wovon sich 3 Personen auf der Intensivstation befanden und eine davon beatmet werden musste.

3.

Aufgrund dieser, sich vor allem in den letzten Tagen verschärfenden Situation wurden die rapide angestiegenen Infektionszahlen fortlaufend analysiert und die entsprechenden Maßnahmen erörtert.

Generell sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, § 28a Abs. 3 S. 1 IfSG.

II.

1.

Die Stadt Passau ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV i. V. m § 65 Satz 1 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs.1 Nr. 1, Nr. 4 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV sowie Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 der AV-Isolation vom 29.10.2021.

3.

3.1

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG, die sich im Stadtgebiet Passau stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die weiterhin ansteigenden Fallzahlen zeugen von einem dynamischen Infektionsgeschehen im Stadtgebiet.

Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden.

Das allgemeine Risiko wird vom RKI im Allgemeinen als hoch, für vollständig geimpfte Personen als moderat eingestuft.

Die die Allgemeinbevölkerung der Stadt Passau betreffenden Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit verteilt. Es gibt aktuell keinen einzelnen „Hotspot“, auf welchen die steigenden Infektionszahlen zurückzuführen sind.

Die Anordnung dient dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu minimieren.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Eine Kontaktpersonennachverfolgung ist weiterhin ein wichtiger Baustein der Pandemiebekämpfung.

Wie sich gerade § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Die Stadt Passau hat sich – gerade nach ausführlicher Analyse des aktuellen Infektionsgeschehens und eingehender Rücksprache mit den Fachstellen – an diesen Vorgaben des Gesetzgebers sowie den Vorgaben der 14. BayIfSMV orientiert.

Da aktuell noch keine ausreichende Impfquote vorhanden ist und auch keine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen.

Auch die Tatsache, dass sich immer jüngere Menschen mit dem Virus anstecken muss berücksichtigt werden.

Die Belastung für das Gesundheitssystem muss reduziert werden, die medizinische Versorgung muss sichergestellt werden.

3.2

In der Stadt Passau ist – wie oben dargestellt – aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen festzustellen. Die Entwicklung, d. h. der Anstieg der Infektionszahlen, als auch die aktuelle Situation in der Stadt Passau wurden zuvor bereits ausführlich dargestellt. Es ist deshalb notwendig, konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten insbesondere durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact-Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht.

Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis insbesondere zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Die Beschränkungen sind in Anbetracht der dargestellten übergeordneten Rechtsgüter der Allgemeinheit hinzunehmen.

4.

Zu den einzelnen Anordnungen:

Zu Ziffer 1.:

Eine notwendige Schutzmaßnahme gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

Die Maßnahme, insbesondere in Gebäuden, geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereichen eine Maske mit einer höheren Schutzwirkung zu verwenden ist erforderlich um dem extrem hohen Infektionsgeschehen entgegenzuwirken.

Das Robert Koch- Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll in erster Linie vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Atemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Qualität einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Standard ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren, da diese laut Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen im Vergleich zu medizinischen Gesichtsmasken höheren Schutz gegen eine Übertragung des SARS-CoV2-Virus bieten. Diese erhöhte Schutzwirkung gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus beruht auf ihrer nachgewiesenen höheren Filtrationsleistung und ihres besseren Dichtsitzes. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Bei Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht kollidieren insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes des Tragenden sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Allgemeinheit. Das Tragen einer FFP2-Maske ist nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Einzelnen im Vergleich zur Besorgung, dass bei ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle eine Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen auslösen mit der Konsequenz, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

Weiterhin wurden bei der Anordnung Ausnahmen für Bevölkerungsgruppen (v.a. Schülerinnen und Schüler und Beschäftigte im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit) berücksichtigt. Die Beschaffung von FFP2-Masken ist – im Gegensatz zum Frühjahr – kostengünstig möglich. Insoweit handelt es sich auch um eine angemessene Maßnahme.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG kommt als notwendige Schutzmaßnahme gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 auch die Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind in Betracht.

In den § 3, 3 a und § 15 Abs. 4 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden bereits Voraussetzungen für den Zugang zu Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen (3G, 3G+ und 2G) geschaffen. Diese werden durch die für die jeweiligen Betriebe geltenden einschlägigen Rahmenhygienepläne teils weiter konkretisiert.

Eine erhöhte Zugangsbeschränkung von 2G für Clubs, Diskotheken, Bordelle und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist geeignet und erforderlich, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit der Krankenhauseinweisungen zu verringern.

Die Hospitalisierungsinzidenz beläuft sich bei nicht geimpften Personen laut LGL auf 5,1, während sich diese Zahl bei vollständig geimpften Personen auf 1,4 beläuft.

Insbesondere Clubs und Diskotheken haben sich als potentielle Übertragungsorte gezeigt: Es kommen in diesen Bereichen typischerweise eine größere Anzahl von Personen zusammen, wodurch das Risiko einer Ansteckung einer Mehrzahl von Personen bei einer unentdeckten Infektion steigt bzw. sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöht.

Geimpfte und genesene Personen haben im Falle einer Infektion eine geringere Virenlast und sind auch wenn sie infiziert sind, weniger ansteckend als infizierte, aber nichtgeimpfte Personen. Weiterhin sind Nichtgeimpfte empfänglicher für Infektionen.

In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei Einschränkung zum Zugang von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetzes sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Zugang zu den entsprechenden Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich.

Die Beschränkung des Zugangs zu Diskotheken, Clubs, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen und Nähe zu anderen Menschen, beispielsweise beim Tanzen, und der häufigen Alkoholisierung, die erfahrungsgemäß zu einem laxeren Umgang mit Hygieneregeln führt so dass im Vergleich zu anderen Betrieben eine noch strengere Zugangskontrolle geschaffen werden muss um Hotspots zu vermeiden. Die ergriffenen Maßnahmen dienen auch dazu, erneute Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

Weiterhin liegt keine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vor, da nicht Gleiches ungleich behandelt wird. Selbst wenn jedoch eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vorliegen würde, so wäre diese jedenfalls sachlich gerechtfertigt, da Geimpfte und Genesene nachweislich seltener an COVID-19 erkranken und selbst bei einer Infektion diese seltener weitergeben. Weiterhin ist die Belastung des Gesundheitswesens durch Geimpfte und Genesene weitaus geringer, da diese nicht nur weniger anfälliger für eine Ansteckung sind, sondern auch eine deutlich niedrigere Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf haben. Insofern ist diese Maßnahme auch angemessen.

Zu Ziffer 3 und 4:

Grundlage für diese Entscheidung ist Ziffer 6.1.1 sowie 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021. Es hat sich gezeigt, dass eine sichere Unterbrechung der Infektionsketten bei einer Freitestung von engen Kontaktpersonen bzw. vollständig geimpften Indexpersonen bereits an Tag 5 nicht gelingt. Das zu beobachtende Auftreten von Infektionen an Tag 6 oder später erklärt sich mit der Inkubationszeit von SARS-CoV-2 von bis zu vierzehn Tagen.

Es ist daher erforderlich, den Zeitraum bis zur Freitestung von engen Kontaktpersonen sowie der Freitestung aus der Isolation von asymptomatischen, mittel Nukleinsäuretest positiv getesteten, vollständig geimpften Personen zu verlängern.

Dies ist in Bayern durch die Änderung der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen vom 29.10.2021 mit der Verlängerung der Freitestung für enge Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige auf frühestens an Tag 7 erfolgt.

Die Quarantäne bzw. Isolation endet danach grundsätzlich mit der Übersendung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Bei regional hohen Ausbruchsgeschehen kann bzw. soll die Kreisverwaltungsbehörde aus infektionsschutzfachlicher Sicht von der ihr in der AV-Isolation nunmehr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, die Zulässigkeit einer Freitestung vor dem 10. Tag ganz entfallen zu lassen.

Ein hohes Ausbruchsgeschehen liegt – wie dargestellt – im Stadtgebiet Passau vor.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionszahlen und deren Entwicklung, sowie der derzeit dramatischen Entwicklungen der Hospitalisierungen macht die Stadt Passau hiervon in Ausübung sachgerechten und pflichtgemäßen Ermessens Gebrauch.

Das Entfallen der Möglichkeit zur Freitestung ist zur Zielerreichung der möglichst umfassenden Unterbrechung der Infektionsketten geeignet, da die Wahrscheinlichkeit, dass die Inkubationszeit noch läuft umso geringer ist, je länger die Quarantäne dauert.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Auch die Verlängerung auf 7 Tage lässt für die Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen noch großen Raum. Dies kann bei einem überschaubaren Infektionsgeschehen hingenommen werden, bei einem hohen Ausbruchsgeschehen ist es jedoch angezeigt, den Zeitraum so weit als möglich in Richtung der Höchstdauer der Inkubationszeit auszudehnen, um die Dynamik des Ausbruchsgeschehen zu bremsen.

Das Entfallen der Freitestung ab Tag 7 ist auch angemessen. Die AV-Isolation beschreibt die Dauer der Quarantäne mit 10 Tagen bereits als Normalfall, die Möglichkeit der Freitestung als vorzeitig und damit als Ausnahme. Es wird mit dem Entfall der Freitestung somit der Regelfall (wieder-)hergestellt. Die Bestimmung von 10 Tagen an Stelle der Möglichkeit von 7 Tagen Quarantäne, also die Ausdehnung von 3 Tagen steht in Anbetracht der konkreten Infektionslage und der beabsichtigten Zielerreichung nicht außer Verhältnis zur Einschränkung der betroffenen Kontaktpersonen. Die Regelung dient insbesondere dem wirksamen Schutz Dritter vor Infektion durch unerkannt Infizierte. Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes stellt nicht nur ein Abwehrrecht dar, sondern verpflichtet den Staat aktiv den Gesundheitsschutz Dritter zu befördern. Demgegenüber hat das Recht auf allgemeine Handlungsfähigkeit in der vorliegenden Situation der Entwicklung der Infektionszahlen und der Hospitalisierungsrate in der Gesamtabwägung zurückzustehen. Für materielle Nachteile der Quarantäneanordnung sieht der Gesetzgeber zur Abmilderung der Folgen zudem Entschädigungsansprüche vor. Die Anordnung ist somit auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Die Zahlen und die Hospitalisierungsrate werden laufend überprüft. Bei entsprechend deutlich positiver Entwicklung kommt eine Aufhebung dieser erweiterten Einschränkung in Betracht.

Zu Ziffer 5:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

Insgesamt sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28 a Abs. 5 IfSG).

Zu Ziffer 6:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister